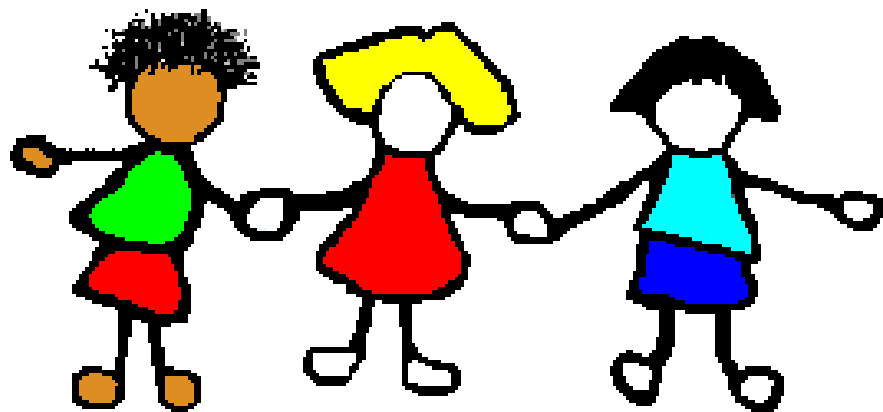


Kindergarten-Ordnung



**Katholischer Kindergarten St. Kunigund
90478 Nürnberg**

Kindergarten-Ordnung und
Aufnahme-Vertrag 2006/2007

Katholisches Pfarramt St. Kunigund

Scharrerstraße 32
90478 Nürnberg

Tel.: (09 11) 94 96 70

Fax: (09 11) 94 96 7 – 50

Katholischer Kindergarten St. Kunigund

Scharrerstraße 30
90478 Nürnberg

Tel.: (09 11) 46 61 15

e-m@il: kindergarten-stkunigund@web.de

homepage: www.kindergarten-stkunigund.de

Bankverbindung:

Kindergarten St. Kunigund

Kto.Nr.: 105 124 638

BLZ 750 90 300

Bank Liga-Bank Nürnberg

Bitte immer deutlich den Namen des Kindes angeben.

Inhalt

Präambel	4
§ 1 Aufgaben der Kindertagesstätte	5
§ 2 Aufnahmevoraussetzungen	5
§ 3 Anmeldung	5
§ 4 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten	5
§ 5 Schließzeiten, Ferienordnung	6
§ 6 Kindertagesstättenbeitrag	6
§ 7 Beitragsermäßigung	6
§ 8 Aufsichtspflicht	7
§ 9 Mitwirkungspflichten der Eltern	8
§ 10 Krankheitsfälle	8
§ 11 Versicherungsschutz	9
§ 12 Beendigung des Aufnahmevertrages	9
§ 13 Datenschutz	10
§ 14 Rechtsgrundlagen	10
§ 15 Inkrafttreten	10

Präambel

Die Kindertagesstätten in katholischer Trägerschaft sind grundsätzlich offen für Kinder aller Familien, die den allgemeinen Erziehungszielen, basierend auf dem christlichen Welt- und Menschenbild, zustimmen. Uns sind alle Kinder willkommen, denn ein Leben aus dem Glauben und im liebevollen Miteinander ist das Fundament aller Kultur- und Glaubenskreise. Wir achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren.

Kinder brauchen einen Lebensraum, der ihnen verlässliche Beziehungen, Geborgenheit und Zuwendung garantiert und der zur Entfaltung individueller und sozialer Fähigkeiten genügend Freiräume und Anregungen bietet. Die katholische Kindertagesstätte ist ein Teil der Pfarrgemeinde und ein Ort der Begegnung, der das Leben in der Gemeinde widerspiegelt. Im Miteinander des Lebens und Glaubens ist die katholische Tageseinrichtung für Kinder neben dem Elternhaus ein Raum, in dem sie die Liebe zum Nächsten und den Glauben erleben. Wir beziehen religiöse Bildung und Glaubenserziehung in den Kindertagesstättenalltag ein und möchten im Zusammenwirken mit den Eltern eine Grundlegung sittlicher und religiöser Wertvorstellungen entfalten. Dabei stellt die religiöse Thematik keinen eigenen Lernbereich dar, sondern ist integraler Teil der Gesamterziehung, in deren Mittelpunkt die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung steht.

§ 1 Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Katholische Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördert Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Eventuelle Entwicklungsmängel sollen ausgeglichen werden.

Leitziel aller pädagogischen Arbeit in der katholischen Kindertagesstätte ist der beziehungsfähige, wertorientiert, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Kindertagesstättenleitung delegieren kann.
- (2) Am ersten Besuchstag **muss** eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Die Bescheinigung hat insbesondere Auskunft darüber zu geben, ob Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bestehen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 4 Wochen sein.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Eltern.

§ 4 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden von dem Träger nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und ggf. des Elternbeirates festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.
- (3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Den Eltern ist eine unterjährige Änderung der gewählten Nutzungszeiten mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich. Das Änderungsverlangen muss schriftlich an den Träger gerichtet werden.
- (4) Die Eltern bestätigen dem Träger mit dem anhängenden Buchungsbeleg die Nutzungszeit.
- (5) Die Eltern sind gehalten, die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindertagesstättenkindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

§ 5 Schließzeiten, Ferienordnung

- (1) Die Tage, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Eltern drei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Kindertagesstätte vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert.
Ein dringender Grund ist z.B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde.

§ 6 Kindertagesstättenbeitrag

- (1) Der Kindertagesstättenbeitrag ist für das gesamte Kindergartenjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (2) Der Kindertagesstättenbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich können u. a. Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld erhoben werden.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am dritten Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein.
- (4) Der Beitrag wird durch den Träger per Lastschriftverfahren vom Konto der Eltern abgebucht. In begründeten Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich.
- (5) Der Träger ist berechtigt, den Kindertagesstättenbeitrag zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindertagesstätten Beitrages auch während des laufenden Kindergartenjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang oder Rundschreiben folgt.

§7 Beitragsermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe oder eine andere Einrichtung des Trägers, können Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen gewährt werden.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch die Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.

Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kindertagesstättenkind den Bereich der Kindertagesstätte betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird.

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person.

Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kindertagesstättenkind zu einer Veranstaltung der Kindertagesstätte begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kindertagesstättenkinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Kindertagesstätte kommt bzw. nach Hause geht
- (5) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich.
- (6) Die zur Abholung des Kindertagesstättenkindes berechtigten Personen sind dem Kindertagesstättenpersonal schriftlich im Voraus zu benennen.
Soll das Kindertagesstättenkind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kindertagesstättenarbeit zum Wohle des Kindertagesstättenkindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung sind ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Kindertagesstätte bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kindertagesstättenkindes sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind, wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen. Auch die Erkrankung eines Familienmitgliedes an einer dieser Krankheiten ist der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (2) Kindertagesstättenkinder, die verdächtig sind, an einer in § 10 Absatz 1, Satz 2 genannten Krankheiten erkrankt zu sein oder daran erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.
- (3) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit und Konstitution des Kindertagesstättenkindes sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (4) Wegen weiterer Pflichten, Verhaltensweisen und des üblichen Vorgehens bei Krankheiten verweisen wir auf Anlage 1 aus dem Infektionsschutzgesetzes (IfSchG).

§ 11 Versicherungsschutz

- (1) Die Kindertagesstättenkinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 12 Beendigung des Aufnahmevertrages

- (1) Über die Bestimmungen des Betreuungsvertrages hinaus kann der Träger den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Wichtig Gründe liegen beispielsweise vor, wenn
 - das Kind außerhalb der Schulferienzeit mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - die Eltern mit der Bezahlung des Kindertagesstättenbeitrages über zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Aufnahmevertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
 - das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann,
 - die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Kindertagesstätte beeinträchtigt.
- (2) die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindertagesstättenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

§ 14 Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit in der katholischen Kindertagesstätte gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der Durchführungsverordnung (DV) und sonstige einschlägige Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt mit dem 01.09.2006 in Kraft.

Nürnberg im Mai 2006

Träger

Kindergartenleitung